

RS OGH 2001/4/25 9ObA62/01k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.2001

Norm

RGV für die ÖBB-Angestellten §22

Rechtssatz

Die Bediensteten des Geschäftsbereiches der ÖBB Gebäudeservice und Anlagenservice und Gebäudetechnik der Region Mitte sind von der Pauschalvergütungsregelung der Allgemeinen Bestimmung II/7 und II/8 zu § 22 der Reisegebührenvorschrift für die ÖBB-Angestellten (= DV P

7) ausgenommen. Unter besonderen Bautrupps sind nämlich nur für bestimmte, spezielle in der Regel auch größere Montagearbeiten, sohin für einen besonderen bestimmten Anlass organisierte Bedienstetengruppen zu verstehen, die für einen überschaubaren oder bestimmten Zeitraum eine bestimmte Dienst verrichtung im Dienstort ausführen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 62/01k
Entscheidungstext OGH 25.04.2001 9 ObA 62/01k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115009

Dokumentnummer

JJR_20010425_OGH0002_009OBA00062_01K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at